

VOLLWARTUNG

Standort:	Mehrfamilienhaus Siegfried-Hallasch-Allee 2 77710 Musterstadt
Aufzugsart:	Personenaufzug mit ölhydr. Antrieb Aufhängung: 2:1
Fabrikat:	Hallasch-Aufzüge
Fabrik-Nr.	2013 01 100
Tragkraft:	630 kg / 8 Personen
Haltestellen/Türen:	6 / 6
Auftraggeber:	WEG Siegfried-Hallasch-Allee 2 vertreten durch: Hausverwaltung 77775 Musterstadt

1.
Wir werden eigene qualifizierte Fachkräfte einsetzen. Wir werden sämtliche Arbeiten an Ihren Anlagen fachgerecht durchführen und es wird alle erdenkliche Sorgfalt verwendet werden, die Aufzüge in einem sicheren und einwandfreien Betriebszustand zu erhalten.

2.
Wir werden regelmäßig, systematisch und angemessen überprüfen, nachstellen, schmieren und reinigen, und falls nach unserem Ermessen nötig, instandsetzen oder auswechseln.

- **ELEKTROMOTOR-HYDRAULIKAGGREGAT**
- **HYDRAULIKPUMPE INKL. STEUERBLOCK**
- **STEUERUNGSTEILE UND SPULE / ELEKTR.-KARTEN**
- **BESEITIGUNG VON STÖRUNGEN**
- **DURCHFÜHRUNG VON REPARATUREN ZU NORMAL WERKTÄGLICHEN ARBEITSZEITEN**
- **GESTELLUNG EINES MONTEURS ZUR WIEDERKEHRENDEN PRÜFUNG**

einschließlich Steuerungs- und Anlasswiderstände, elektrische und elektronische Schaltteile und andere bewegliche Teile und Sicherheitseinrichtungen sowie Signallampen, Glühlampen und Leuchtstoffröhren für die Kabinenbeleuchtung. Türrollen, Türdämpfer etc.



VOLLWARTUNG

3.

Die Einlagen der Führungen oder Führungsrollen zu erneuern, wenn dies nötig ist, um ein ruhiges, geräuscharmes Fahren zu gewährleisten. Für ausreichende Schmierung der Führungsschienen zu sorgen, sofern nicht Rollenführungen verwendet werden.

4.

Lieferung von Schmiermittel und Hydrauliköl sowie Durchführung des Ölwechsels bei Notwendigkeit.

5.

Die Hängekabel instandsetzen oder bei Bedarf zu erneuern. Die Seile und Seilscheibe in Übereinstimmung mit den technischen Regeln für Aufzüge (TÜV) rechtzeitig auszuwechseln.

6.

Gestellung eines Fachmonteurs für die Durchführung der wiederkehrende Hauptprüfungen an der Aufzugsanlage durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV / DEKRA).

Gestellung der Prüfgewichte:

Werden keine Prüfgewichte benötigt, so werden die Kosten für technische Ersatz-Einrichtungen, wie z.B. ADIA-Prüfsystem vom AN übernommen. Die Kosten für den Sachverständigen werden vom AG / Betreiber übernommen.

7.

Wir sind nicht verpflichtet, zusätzliche Sicherheitsprüfungen vorzunehmen oder neue Einrichtungen an den Anlagen anzubringen, gleichgültig von welcher Seite diese Forderungen ausgehen; wir sind ferner nicht verpflichtet, Erneuerungen oder Reparaturen vorzunehmen, die infolge von Gebäude - oder Fundamentsveränderungen, Missbrauch der Anlagen, Fremdverschulden oder aus sonstigen Gründen außerhalb unseres Einflusses nötig werden; sondern nur solche infolge gewöhnlicher Abnutzung oder normalen Verschleißes.

8.

Folgende Teile werden von diesem Vertrag ausgenommen und weder aufgearbeitet, repariert, gereinigt noch ersetzt:

Einsatzkabine, Schachtwandlung, Schachttürflügel und -rahmen, und Türschwellen, sowie Verschmutzungen, die nicht betriebsbedingt sind.

Dies gilt nicht für elektrische und mechanische Verschleißteile.

9.

Alle Wartungsarbeiten und Reparaturen werden an normalen Arbeitstagen zu den üblichen Arbeitszeiten ausgeführt. Kleinere Betriebsstörungen werden in Notfällen auch außerhalb der normalen werktäglichen Arbeitszeit beseitigt.



VOLLWARTUNG

Falls Wartungsarbeiten oder Reparaturen in Ausnahmefällen außerhalb der normalen werktäglichen Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, so werden diese Arbeiten wie folgt berechnet:

Wir übernehmen aufgrund dieses Vertrages die normalen Stundensätze und stellen Ihnen lediglich die Überstundenzuschläge zu unseren üblichen

Verrechnungssätzen in Rechnung.

10.

Dieser Vertrag lässt die Rechte und Pflichten des Eigentümers auch bei Vermietung aus dem Betrieb der Anlage unberührt. Wir haften im Rahmen unserer Betriebshaftpflichtversicherung für schuldhaftes Verletzung unserer Vertragspflichten. Wir haften nicht auch nicht für Folgeschäden jeder Art bei Verlusten, Schäden oder Verzögerungen, die durch höhere Gewalt oder durch andere Gründe außerhalb unseres Einflusses entstehen.

11.

Der Vertrag beginnt am: 12 Monate nach DEKRA-Abnahme

und bleibt 10 Jahre in Kraft und verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr. Beide Vertragspartner können entweder zum Ablauf der genannten Zeit oder zum Ende eines folgenden Jahres 3 Monate im Voraus schriftlich kündigen.

12.

Der Netto-Vertragspreis beträgt: _____ **€ pro Monat**

über den Gewährleistungszeitraum, wie vereinbart, von 4 Jahren, nach DEKRA-Abnahme. Danach erhöht sich die Vertragspauschale auf

€ pro Monat
(Preisbasis)

Der Netto-Vertragspreis zzgl. der gesetzl. MwSt. ist 1/4 jährlich ohne Abzug innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang zahlbar.

13.

Zahlungsverzug berechtigt uns zum Aussetzen der Leistungen. Ist nach Zahlungserinnerung kein Ausgleich erfolgt, sind wir für die Dauer des Verzuges von den Verpflichtungen dieses Vertrages entbunden.

Für Schäden während des Verzuges übernehmen wir keine Haftung.

Bei Wiederaufnahme der Leistungen erfolgt zu Lasten des Auftraggebers ein Herrichten der Anlage in den bei Aussetzungen der Leistung bestehenden Zustand.

14.

Der Vertragspreis entspricht den Kosten für Material und Löhne. Der Vertragspreis ist unter Punkt 13 vereinbart. Hierbei wird ein Materialanteil von 30 % festgelegt und ein Lohnanteil von 70 % des Nettovertragspreises. Beide Vertragsparteien können eine entsprechende Anpassung dieser Kosten verlangen, wenn sich die Materialkosten ändern oder wenn sich durch Tarifabschlüsse innerhalb des metallverarbeitenden Gewerbes



VOLLWARTUNG

oder Rechtsänderungen, eine Veränderung der Lohnkosten ergibt.

15.

Beide Parteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen evtl. Rechtsnachfolger auch bei Vermietung oder Verpachtung zu übertragen.

16.

Dieses Angebot wird nach Unterzeichnung durch Sie und Bestätigung durch uns zum Vertrag. Alle früheren Abmachungen und Vereinbarungen, die hierin nicht enthalten sind, gelten damit als überholt.

17.

Als Gerichtsstand wird Bühl vereinbart.

Besonderheiten:

Bei Jahresrechnungsstellung am Jahresanfang per Bankeinzugs-ermächtigung gewähren wir Ihnen einen Sonderskonto in Höhe von 5 %.

Pflichten des Betreibers: Betreiber sind verpflichtet, ihre Aufzugsanlagen nach dem Betriebssicherheitsschutzgesetz instand zu halten. Wiederkehrende Prüfungen nach § 15 zu beauftragen, Unfälle zu melden, Notruffunktionen zu gewährleisten.

77815 Bühl-Vimbuch, den

Auftrag erteilt:

Auftrag bestätigt:

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

